

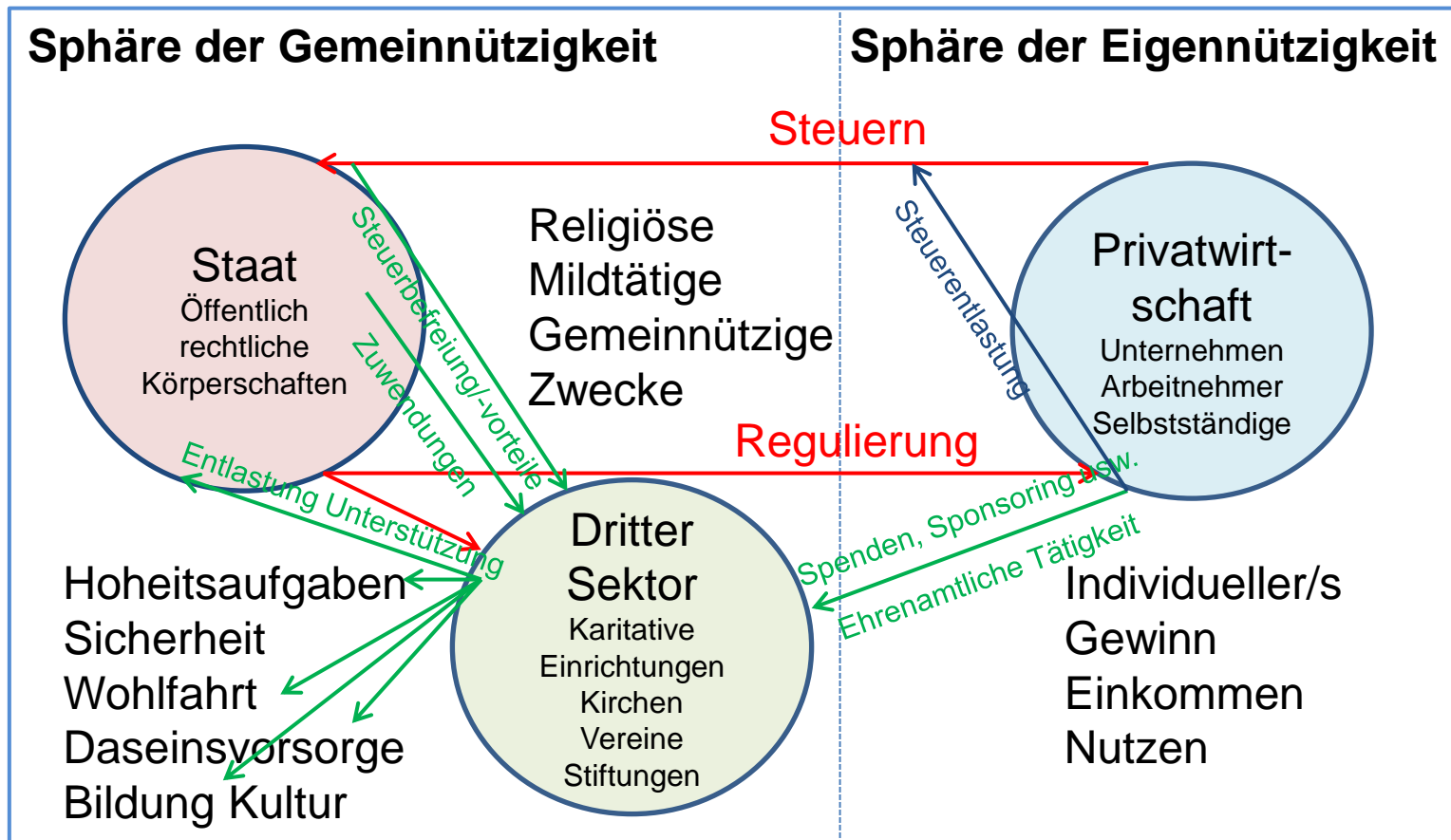
3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen. *Was bedeutet Gemeinnützigkeit*

- Grundsätzlich: die **Förderung des Allgemeinwohls** (so auch etwa die generelle Gemeinwohlverpflichtung privaten Eigentums nach § 14, Abs. 2 Grundgesetz)
- Speziell (nach § 52 der Abgabenordnung): die „**selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem, oder sittlichem Gebiet**“
- Gemeinnützigkeit = gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke
- Für diese Förderung des Allgemeinwohls werden
Steuerbegünstigungen
(Steuerbefreiungen/Steuervorteile) seitens des Staats gewährt.
- Gemeinnützigkeit definiert (heute) im wesentlichen das Steuerrecht

3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen.
Welche gesellschaftliche Funktion hat Gemeinnützigkeit?



3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen. *Welche Steuervorteile sind mit der Gemeinnützigkeit verbunden?*

- **Direkte:** Befreiung von
 - Ertragssteuern, d.h. Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)
 - Gewerbesteuer
 - Grunderwerbssteuer
 - Erbschafts- und Schenkungssteuer
 - Kapitalverkehrssteuer
 - Umsatzsteuer (teilweise, oder Reduzierung)
- **Indirekte:**
 - Annahme von Spenden (Steuerminderung Spender §10 b EStG)
20% Jahreseinkommen; 4‰ betrieblicher Jahresumsatz
 - Steuerfreie Vergütungen für ehrenamtlich Tätige (seit 01.01.2103)
Ehrenamtspauschale 720 €/Jahr (§ 3 Nr. 26 a EStG)
Übungsleiterpauschale 2400 €/Jahr
 - Zuwendungsfähigkeit Drittmittel (Öffentliche Hand, Stiftungen)

3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen. *Generelle Anforderungen an die Gemeinnützigkeit*

- **Konzentration auf die in der Satzung verankerten und anerkannten gemeinnützigen Zwecke (§ 52 AO Abs. 2, ideeller Bereich)**
- **Beachtung der Prinzipien der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit**
- **Klare Abgrenzung und buchhalterische Erfassung von vier denkbaren Tätigkeitsbereichen**
- **Beachtung der Wettbewerbsbedingungen (insbesondere wirtschaftliche Geschäftsaktivitäten)**

3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

*Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen.
Was sind die staatlichen Hauptanforderungen bei den
gemeinnützigen Zwecken (v.a. der Offenen Werkstätten/Gärten) ?*

- Fester Katalog 25 anerkannt gemeinnützige Zwecke (AO § 52 Abs. 2)
- Für Werkstätten/Gärten grundsätzlich denkbar:
 - (1.) die Förderung von Wissenschaft und Forschung...
 - (5.) die Förderung von Kunst und Kultur (Kunsthandwerk)
 - (7.) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung...
 - (8.) die Förderung des Naturschutzes und ... und des Umweltschutzes...
 - (13.) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - (23.) die Förderung der Tierzucht, Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei...
 - (25.) Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (immer nur in Ergänzung)
- Aber !: Konzentration auf die wirklich realistisch umsetzbaren Zwecke !!!

3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen. *Weitere Anforderungen an die Gemeinnützigkeit ?*

- **Prinzip der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)**
 - Keine eigen-wirtschaftliche(-nützige)n, gewerblichen, kommerziellen Zwecke
 - (nahezu) ausschließliche Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke
 - keine (auch unentgeltlichen) Zuwendungen an Mitglieder
 - keine Vergütungen an andere Personen, die mit dem Satzungszweck unvereinbar oder unangemessen hoch sind
 - gemeinnützige Vermögensbindung (bei Auflösung des Vereins)

3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen. *Weitere Anforderungen an die Gemeinnützigkeit ?*

- **Prinzip der Ausschließlichkeit (§ 56 AO)**
 - Ausschließliche Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke
 - Neue Zwecke? Erst Verankerung in der Satzung (nur im Rahmen des Katalogs der AO), Spenden an andere gemeinnützige Organisationen auch für andere Zwecke in begrenztem Umfang
- **Prinzip der Unmittelbarkeit (§ 57 AO)**
 - Eigene Realisierung der Zwecke (vertraglich aber auch Fremddienstleistungen) **Ausnahmen: Förderverein, Dachverbände**
 - zeitnahe Mittelverwendung (nur begrenzte Vermögensbildung)

3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

**Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen.
Wer kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten ?**

- Ausschließlich **Körperschaften** (Personenvereinigungen und Vermögensmassen) nach dem Körperschaftssteuergesetz
 - Vereine rechtsfähige (e.V.) und nicht-rechtsfähige („verfasste“)
 - Stiftungen
 - Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
 - Genossenschaften
 - Zweckbetriebe öffentlicher Körperschaften (so weit sie ihren Sitz im Inland haben)
- **Keine Anerkennung von Einzelpersonen, Personengesellschaften oder losen (nicht verfassten) Personenvereinigungen (mit Ausnahme von Vor- oder nicht-rechtsfähigen Vereinen)**

3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen. *Wie erfolgt die Anerkennung?*

- (Formlose) Beantragung eines Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheids und der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungs- (Spenden-)Bestätigungen bei dem zuständigen Finanzamt (Abt. öffentliche Körperschaften) unter Vorlage einer Steuererklärung und der Satzung mit gemeinnützigen Zwecken und dem Nachweis der „Verfasstheit“ (Mitgliederversammlung, Vorstand, Beschlussfassung)
- Parallel zur Neugründung mit Satzung, Gründungsprotokoll und Beantragung eines (vorläufigen) Freistellungsbescheids (bis zur Abgabe der ersten Steuererklärung; bis zu 1 ½ Jahre)

3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen. *Gesetzliche Neuregelungen seit 2013 (Auszüge)*

- Verlängerung der Fristen zur „zeitnahen“ Mittelverwendung auf 2 bzw. (faktisch) 3 Jahre (§ 55, Abs. 1 Nr. 5 AO) ab 01.01.2013
- Erleichterte Rücklagenbildung (§ 62 AO) ab 01.01.2014
- Neues Feststellungsverfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§ 60 a AO) ab 01.03.2013
- Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 2.400 EUR und der Ehrenamtspauschale auf 720 EUR (§ 3 Nr. 26 u. 26a EStG) ab 01.01.2013
- (Erhöhung des Umsatzfreibetrags im Rahmen der Kleinunternehmer-Regelung auf 22.000 Euro)
- [Begrenzung der Haftung von Vorständen und Mitgliedern (§ 31 a und 31 b BGB) ab 01.03.2013 (Vereinsrecht)]

3. Grundanforderungen des gemeinnützigen Steuerrechts

Spielräume und Grenzen wirtschaftlicher Aktivitäten von Vereinen.
Welche Tätigkeitsfelder prägen die Arbeit im Verein?

